

## 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Boiensdorf für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 45 i.V.m. §§ 47, 48 Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 07.07.2020 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

### § 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Mit dem Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 werden

1. im Ergebnishaushalt	von bisher	auf
	EUR	EUR
der Gesamtbetrag der Erträge	680.800	713.500
der Gesamtbetrag der Aufwendungen	674.500	712.600
das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von	6.300	900
2. im Finanzhaushalt	von bisher	auf
	EUR	EUR
a) der Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen	640.000	671.700
der Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen <sup>1</sup>	630.000	668.800
der jahresbezogene Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen	10.000	2.900
b) der Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	51.800	112.500
der Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	2.000	35.100
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	49.800	77.400

festgesetzt.

---

<sup>1</sup> einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

## § 2

### Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

## § 3

### Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

## § 4

### Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt von bisher 62.000 EUR auf 64.000 EUR

## § 5

### Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

#### 1. Grundsteuer

- |  |                      |               |
|--|----------------------|---------------|
| a) für land- und forstwirtschaftliche Flächen<br>(Grundsteuer A) | von bisher 307 v. H. | auf 323 v. H. |
| b) für die Grundstücke<br>(Grundsteuer B)                        | von bisher 396 v. H. | auf 427 v. H. |

2. Gewerbesteuer	von bisher 348 v. H.	auf 381 v. H.
------------------	----------------------	---------------

## § 7

### Stellen gemäß Nachtragsstellenplan

Die Gesamtzahl der im Nachtragsstellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt	statt bisher	0,8 Vollzeitäquivalente (VzÄ)
	nunmehr	0,8 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

## § 8 Weitere Vorschriften

Die Wertgrenze nach § 4 Absatz 12 Satz 2 GemHVO Doppik für die Darstellung von Investitionen wird auf 50.000 EUR festgesetzt.

### Vermerke zur Deckungsfähigkeit

Von der grundsätzlich gegenseitigen Deckungsfähigkeit der Ansätze für Aufwendungen und Auszahlungen im jeweiligen Teilhaushalt sind die Abschreibungen, internen Leistungsverrechnungen und Personalkosten ausgenommen.

Alle Abschreibungen und internen Leistungsverrechnungen werden nach § 14 Absatz 2 GemHVO-Doppik für gegenseitig deckungsfähig erklärt (Deckungskreis 53).

Alle Personalaufwendungen und Personalauszahlungen werden nach § 14 Absatz 2 GemHVO-Doppik für gegenseitig deckungsfähig erklärt (Deckungskreis 50).

Gemäß § 14 Absatz 3 GemHVO-Doppik werden die Ansätze für Investitionsauszahlungen innerhalb des Teilhaushaltes für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Die Ansätze für ordentliche Auszahlungen sind zu Gunsten von Investitionsauszahlungen innerhalb des Teilhaushaltes einseitig deckungsfähig.

### Vermerke zur Zweckbindung

Gemäß § 13 Absatz 2 GemHVO-Doppik wird bestimmt, dass Mehrerträge aus Verwaltungsgebühren, Entgelten und sonstigen eigenen Erträgen des Gemeindehaushaltes – ausgenommen Mehrerträge aus allgemeinen Zuweisungen und Umlagen – die Aufwendungsansätze des gleichen Teilhaushaltes erhöhen. Der Haushaltsvermerk gilt gleichermaßen für Einzahlungen und daraus zu leistende Auszahlungen

### Abweichungen vom Stellenplan

Im Sinne des § 48 Absatz 3 Nummer 2 der Kommunalverfassung gilt eine Abweichung vom Stellenplan als geringfügig, wenn sie 10 % der VzÄ nicht übersteigt.

### **Nachrichtliche Angaben:**

Durch den Nachtragshaushaltsplan ändert sich

1. zum Ergebnishaushalt			
das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres	von bisher		29.400 EUR
	auf voraussichtlich		24.000 EUR.
2. zum Finanzhaushalt			
der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen			
zum 31. Dezember des Haushaltsjahres	von bisher		77.102 EUR
	auf voraussichtlich		70.002 EUR.
3. zum Eigenkapital			
der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember			
des Haushaltsjahres	von bisher		3.231.449 EUR
	auf voraussichtlich		3.288.471 EUR.

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung ist gemäß § 47 Abs. 3 KV M-V der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkeises Nordwestmecklenburg mit Schreiben vom 22.07.2020 angezeigt worden.

Baiensdorf, 22.07.2020

Ort, Datum



  
Bürgermeister

---

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Nachtragshaushaltssatzung ist gemäß § 47 Abs. 2 KV M-V der Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 22.07.2020 angezeigt worden. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Neuburg, den 22.07.2020  
Amt Neuburg  
Der Amtsvorsteher

Veröffentlichen am: 23.07.2020  
Bekanntmachungsort: Homepage des Amtes Neuburg: <http://www.amt-neuburg.de>, Link Bekanntmachungen

